



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 31. August

Nr. 35

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum
Gerichtsvollzieherkostengesetz
Ändert VV vom 31. Januar 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 362 - 2 630
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur für investive
Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von
häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen
Ausbeutung und Zwangsverheiratung
(Hilfenetzinvestitionsförderrichtlinie)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 531 631

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz/Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Vollstreckungsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 312 - 23 636

Landeswahlleiter

- Zugelassene Landeslisten für die Landtagswahl am 20. September 2026 641
- Sitzung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl am 20. September 2026 648

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2026

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 14. August 2026 – 5653-17 SH –

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 31. Januar 2023 (AmtsBl. M-V S. 81) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vereinbart:

Artikel 1 Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 31. Januar 2023 (AmtsBl. M-V S. 81), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Mai 2026 (AmtsBl. M-V S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage Teil A zu § 14 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4)¹Eine Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen. ²Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch eine Abschrift der Kostenrechnung zu übermitteln.“
3. Absatz 5 wird gestrichen.
4. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 630

* Ändert VV vom 31. Januar 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 362 - 2

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur für investive Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (Hilfenetzinvestitionsförderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 18. August 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 531

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Frauenschutzhäusern und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen sowie zur Stärkung nachgehender Wohnraumangebote. Ziel ist es, bestehende Versorgungslücken im Schutz- und Hilfesystem zu verringern und so einen bedarfsgerechten, niedrighschwelligten und flächendeckenden Zugang zu Unterstützungsangeboten sicherzustellen. Damit trägt die Förderung zugleich zur bestmöglichen Umsetzung des Gewalthilfegesetzes bei.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen zum Aus- und Neubau sowie zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Frauenschutzhäusern und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen sowie investive Maßnahmen im Zusammenhang mit nachgehenden Wohnraumangeboten. Hierzu zählen auch die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie von technischer und informationstechnischer Infrastruktur, soweit diese dem Betrieb, der Funktionsfähigkeit oder der Nutzbarkeit der genannten Einrichtungen und Angebote dienen und nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Die Förderung umfasst dabei insbesondere Maßnahmen zur:

- a) Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten,
- b) Reduzierung von Barrieren,
- c) Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung von nachgehenden Wohnraumangeboten,

- d) Erhöhung der Sicherheit, zum Beispiel durch Notfallsysteme, Schließanlagen, Zugangskontrollen sowie
- e) Entwicklung digitaler Systeme zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung (Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie Entwicklung digitaler Verfahren und deren Beauftragung).

2.2 Fachberatungsstellen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt,
- b) Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt,
- c) Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung,
- d) Interventionsstellen,
- e) Gewaltberatungsstellen.

2.3 Nachgehende Wohnraumangebote im Sinne dieser Richtlinie sind Wohnangebote für Personen, die ein Frauenschutzhause bereits verlassen können, jedoch noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Sie dienen der Stabilisierung und dem Übergang in ein eigenständiges Wohnverhältnis.

2.4 Zuwendungsfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investitionsmaßnahme nach Nummer 2.1 stehen.

2.5 Barrierenreduzierung im Sinne dieser Richtlinie umfassen Maßnahmen zur barrierefreien Orientierung und Nutzung, insbesondere taktile und visuelle Leitsysteme sowie vergleichbare fest installierte Elemente.

3 **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger für investive Maßnahmen zum Neubau oder zur baulichen Veränderung an Gebäuden und Grundstücken sind juristische Personen des öffent-

lichen Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, sofern sie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte (beispielsweise Nießbrauchsberechtigte, Pächter, Mieter) von Gebäuden und/oder Grundstücken sind, in oder auf denen Frauenschutzhäuser oder Fachberatungsstellen oder nachgehende Wohnraumangebote betrieben werden oder deren Betrieb verbindlich vorgesehen ist.

- 3.2 Sofern sich die investive Maßnahme nicht auf bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück bezieht, sind zuwendungsberechtigt juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Personen des Privatrechts, die Träger von Frauenschutzhäusern, Fachberatungsstellen oder nachgehenden Wohnraumangeboten sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass der Maßnahme ein Bedarf zu Grunde liegt, der durch entsprechende Unterlagen, insbesondere Unterlagen gemäß den Nummern 7.1.2 a) und b) belegt ist.

- 4.2 Zuwendungsberechtigt sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. Eine Unterschreitung des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

- 4.3 Bauliche Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro setzen eine Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft, zum Beispiel Architektin/Architekt; Bauingenieurin/Bauingenieur, voraus.

- 4.4 Die Nutzungsberechtigung und die Erbbauberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.2.1 umfassen.

- 4.5 Im Falle von Neubauvorhaben ist durch geeignete Nachweise (zum Beispiel Festlegung in den Bau- und Genehmigungsunterlagen, Beschlüsse kommunaler Entscheidungsträger, rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung des Zuwendungsempfängers) sicherzustellen, dass die Nutzung als Frauenschutzhäuser oder Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen für die Zeit der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.2.1 vorgesehen ist.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht mehr als 200 000 Euro, erfolgt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.2 Übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben 200 000 Euro, wird die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- a) Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ des Deutschen Instituts für Normung e. V. entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 4.6.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau), Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- b) Ausgaben für Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) bis zur Höhe der Basishonorarsätze der HOAI,
- c) Ausgaben für die notwendige Ausstattung neu geschaffener räumlicher Unterbringungsmöglichkeiten für Frauenschutzhäuser und nachgehende Wohnraumangebote; hierzu zählen Möbel, technische Ausstattung sowie Geräte zur barrierefreien Nutzung.
- d) Ausgaben für Maßnahmen zu Erhöhung der Gebäudesicherheit, insbesondere Notfallsysteme, Schließanlagen, Zugangskontrollen,
- e) Ausgaben für barrierefreie Ausstattung und zugangsunterstützende Systeme zum Beispiel taktile Leitsysteme, Plattformlifte, visuelle/akustische Signalanlagen, höhenverstellbare Möbel,
- f) Ausgaben für den Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

- 5.4 Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme nach Nummer 2.1 zuwendungsfähig.

5.5 Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- a) Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahmen, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
- b) in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
- c) Ausgaben der Verwaltung; hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- und Verwaltungsausgaben,
- d) Programmdurchführungsausgaben unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms, soweit es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 e) handelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Aus der Zuwendung für die Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten erwächst kein Rechtsanspruch

	auf eine Förderung des laufenden Betriebs dieser zusätzlichen Plätze oder auf die Anerkennung eines insoweit bestehenden laufenden Bedarfs.	7.2.2	Alle vollständig eingereichten Anträge werden nach festgelegten Auswahlkriterien durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium bewertet. Für die Auswahl der zuwendungsfähigen Projekte werden Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten der Frauenschutzhäuser vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach der erreichten Punktzahl, wobei Projekte mit höherer Punktzahl bevorzugt gefördert werden. Stichtag für die Bewertung ist im Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie der 1. November, in den Folgejahren ist es jeweils der 1. April.
6.2	Zweckbindungsfrist und Zeitpunkt des Beginns der Zweckbindung werden in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.	7.2.3	Die Projektauswahlkriterien und deren Gewichtung sind als Anlage beigelegt.
6.2.1	Für investive Maßnahmen, die bauliche Veränderungen an Gebäuden oder Grundstücken betreffen, wird eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren im Zuwendungsbescheid festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums sind die geförderten baulichen Anlagen und Flächen ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck zu nutzen.	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
6.2.2	Für sonstige investive Maßnahmen, insbesondere solche, die nicht unmittelbar das Gebäude oder Grundstück betreffen, wird grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festgelegt.		Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Vorschussprinzip).
6.2.3	Für Informations- und Kommunikationstechnik wird eine Zweckbindungsfrist von 3 Jahren festgelegt.	7.4	Verwendungsnachweisverfahren
6.3	Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Form unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität hinzuweisen. Bei Baumaßnahmen ist die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.		Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar.
7	Verfahren	8	Zu beachtende Vorschriften
7.1	Antragsverfahren	8.1	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
7.1.1	Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar.	8.2	Gemäß § 3 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG sind gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) und § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
7.1.2	Dem Antrag sind beizufügen	9	Außerkrafttreten
	a) eine Beschreibung der Maßnahme,		Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.
	b) eine Darstellung, inwieweit die Maßnahme die in dieser Richtlinie aufgeführten Auswahlkriterien gemäß Anlage (Dringlichkeitsbedarf, Beitrag zum Zuwendungszweck, bestehende Unterversorgung, Zielgruppenerweiterung, Nachhaltigkeit) erfüllt,	10	Inkrafttreten
	c) ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie		Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
	d) eine Investitionsplanung bestehend aus Zeitplanung, dem Beginn der Investitionsmaßnahme und den ermittelten Kosten, sofern sich die investive Maßnahme auf bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück bezieht.		
7.2	Bewilligungsverfahren		
7.2.1	Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.		

Anlage

Anlage

(zu Nummer 7.1.2, 7.2.3)

Auswahlkriterien

	Kriterium	Beschreibung	Punkt- wert	Gewichtung in Prozent
1	Dringlichkeit des Bedarfs	Wie akut ist der Bedarf an baulicher, sicherheitstechnischer oder infrastruktureller Verbesserung? – Besteht eine dokumentierte Unterversorgung, z.B. Wartelisten, fehlende Barrierefreiheit, fehlender Wohnraum? – Liegt eine Gefährdungslage vor? – Gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Nachbesserung, z.B. Datenschutz?		30
2	Beitrag zu den Zuwendungszwecken	Wie stark trägt das Vorhaben zur Umsetzung der benannten Zuwendungszwecke bei? – Maßnahme reduziert nachweislich Barrieren, z.B. Aufzug, rollstuhlgerechte Sanitäreinrichtungen. – Es entstehen neue Plätze oder zusätzliche Räume. Dies umfasst auch die Schaffung von nachgehendem Wohnraum, der zur Entlastung bestehender Frauenschutzhäuser beiträgt. – Sicherheitsaspekte (Videoüberwachung, Notfallmechanismen) werden signifikant verbessert. – Es wird eine IT-Infrastruktur aufgebaut, die Beratung und Schutz besser organisiert.		30
3	Regionale Unterversorgung	Inwieweit besteht in der Region ein struktureller Mangel an Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen; einschließlich fehlender Übergangswohnangebote, die den Auszug aus Frauenschutzhäusern verzögert? – Landkreise und Städte mit unterdurchschnittlicher Versorgungsquote – Erschwerte Erreichbarkeit		20
4	Zielgruppen-erweiterung	Wird mit der Maßnahme ein Zugang für bisher benachteiligte oder schwer erreichbare Gruppen verbessert? – z.B. Frauen mit Behinderung, geflüchtete Frauen, Frauen mit Suchtproblematik – Maßnahme zielt auf kultursensible Beratung, barrierefreie Kommunikation oder Ähnliches		10
5	Nachhaltigkeit	Ist das Vorhaben tragfähig und sinnvoll in bestehende Strukturen eingebettet? – Langfristige Nutzung ist gesichert. – IT-Infrastruktur basiert auf aktuellen Sicherheits- und Datenschutzstandards		10

Das für Gleichstellung zuständige Ministerium vergibt für jeden eingereichten Antrag je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

0 Punkte – nicht erfüllt:

keine Angaben oder Kriterium nicht erfüllt, keine oder völlig unzureichende Angaben

1 Punkt – schwach erfüllt

erhebliche Mängel, kaum nachvollziehbar

2 Punkte – überwiegend erfüllt:

Kriterium im Wesentlichen erfüllt, jedoch mit erkennbaren Schwächen

3 Punkte – voll erfüllt:

Kriterium überzeugend, schlüssig und umfassend erfüllt

Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Vollstreckungsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 12. August 2026 – III 211 - 4431-9SH/1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 312 - 23

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt aufgrund des

- § 102 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 598, 620) geändert worden ist,
- § 107 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 598, 635) geändert worden ist,
- § 109 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 598),
- § 86 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 598, 627) geändert worden ist, sowie des
- § 35 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 598, 640) geändert worden ist,

und

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt aufgrund des

- § 38 Absatz 1 des Psychischkrankengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587, 588) geändert worden ist,

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1		2.5	Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug
Vollstreckungsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung, Jugendarrest sowie anderen Haftarten und für die Unterbringung von psychisch Kranken (Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern – VollstrPl M-V)		2.6	Vollzug von Freiheitsstrafe einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe sowie Jugendstrafe im offenen Vollzug
		2.7	Vollzug von Sicherungsverwahrung
		2.8	Vollzug von Jugendarrest
		2.9	Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft
		2.10	Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 312 - 24		2.11	Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz
		2.12	Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
Inhaltsübersicht		3	Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen
1	Allgemeine Bestimmungen	3.1	Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft
1.1	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	3.2	Übergabe- und Übernahmehöfen für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
1.2	Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes	3.3	Mutter-Kind-Einrichtungen
1.3	Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges	3.4	Unterbringung von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag sowie von Personen, deren Geschlechtseintrag von ihrem Geschlecht abweicht
1.4	Aufsichtsbehörden		
2	Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen		
2.1	Vollzug von Untersuchungshaft		
2.2	Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft		
2.3	Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung		
2.4	Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug		

4	Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges	4.4	Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches
4.1	Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches	4.5	Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches
4.2	Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches	4.6	Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung
4.3	Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes	4.7	Abweichungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

1.1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt sowie der Einrichtungen des Maßregelvollzuges richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

1.1.2 Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Psychischkrankengesetzes sowie die Vorgaben der Strafvollstreckungsordnung und des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

1.1.3 Bei der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Vollzugsanstalten sind die §§ 23 und 24 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten. Soweit unter Nummer 2 auf die Dauer einer Freiheitsstrafe abgestellt wird, ist die Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung) zu Grunde zu legen.

1.1.4 In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeiten des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach den Nummern 2 und 3.

1.2 Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes

Justizvollzugsanstalt Bützow	Justizvollzugsanstalt Stralsund
Kühlungsborner Straße 29a	Franzenshöhe 12
18246 Bützow	18439 Stralsund
Telefon: (038461) 55-0	Telefon: (03831) 665-0
Telefax: (038461) 55-2105	Telefax: (03831) 665-215
E-Mail: poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de	E-Mail: poststelle@jva-stralsund.mv-justiz.de
Justizvollzugsanstalt Waldeck	Jugendanstalt Neustrelitz
Zum Fuchsbau 1	Am Kaulksee 3
18196 Dummerstorf	17235 Neustrelitz
Telefon: (038208) 67-0	Telefon: (03981) 2396-0
Telefax: (038208) 67-105	Telefax: (03981) 2396-214

E-Mail: poststelle@jva-waldeck.mv-justiz.de

E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt
Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz
Telefon: (03981) 2396-0
Telefax: (03981) 2396-214
E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de

Jugendarrestanstalt
Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz
Telefon: (03981) 2396-0
Telefax: (03981) 2396-167
E-Mail: poststelle@jva-neustrelitz.mv-justiz.de

1.3 Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Universitätsmedizin
Rostock
Klinik für
Forensische Psychiatrie
Gehlsheimer Straße 20
18147 Rostock
Postfach 10 08 88
18055 Rostock
Telefon: (0381) 494-4801
Telefax: (0381) 494-4802
E-Mail: birgit.voellm@med.uni-rostock.de

AMEOS Klinikum für
Forensische
Psychiatrie und Psychotherapie
Ueckermünde
Ravensteinstraße 15a
17373 Ueckermünde
Telefon: (039771) 41-801
Telefax: (039771) 41-888
E-Mail: info@ueckermuende.ameos.de

HELIOS Hanseklinikum Stralsund
Klinik für Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie
Rostocker Chaussee 70f
18437 Stralsund
Telefon: (03831) 45-2200
Telefax: (03831) 45-2205
E-Mail: forensik.stralsund@helios-gesundheit.de

1.4 Aufsichtsbehörden

1.4.1 Aufsichtsbehörde für die benannten Anstalten des Justizvollzuges und Jugendarrestes ist das

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin
Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-3452
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

1.4.2 Fachaufsichtsbehörde für die benannten Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist das

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-9709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

2 Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen

2.1 Vollzug von Untersuchungshaft

2.1.1 Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet hatten, wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Männliche Personen	Weibliche Personen
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock, Amtsgerichtsbezirk Wismar	Justizvollzugsanstalt Waldeck	
Amtsgerichtsbezirke Schwerin und Ludwigslust	Justizvollzugsanstalt Bützow	
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz	

2.1.2 Abweichend von Nummer 2.1.1 wird die Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen jungen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die zum Zeitpunkt der Inhaftierung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz, vollzogen.

2.2 Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft

Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten aufgrund richterlicher Anordnung oder auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt nach den Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

2.3 Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung

Unterbringungsbefehle nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung werden wie Untersuchungshaft vollzogen.

2.4 Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug

2.4.1 Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt
Landgerichtsbezirk Stralsund	bis 4 Jahre	Justizvollzugsanstalt Stralsund
	über 4 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	bis 2 Jahre	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
	über 2 Jahre bis 3 Jahre	Justizvollzugsanstalt Waldeck
	über 3 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock, Amtsgerichtsbezirk Wismar	bis 5 Jahre	Justizvollzugsanstalt Waldeck
	über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow
Amtsgerichtsbezirke Schwerin und Ludwigslust	alle zeitigen Freiheitsstrafen, lebenslange Freiheitsstrafe	Justizvollzugsanstalt Bützow

2.4.2 Die Ladung von männlichen Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, erfolgt entsprechend folgender Zuständigkeiten:

Einzugsbereich	Justizvollzugsanstalt
Landgerichtsbezirk Rostock	Justizvollzugsanstalt Waldeck
Landgerichtsbezirk Schwerin	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund

2.4.3 Der Vollzug von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

2.5 Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug

2.5.1 Der Vollzug von Jugendstrafe an männlichen und weiblichen Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.

2.5.2 Der Vollzug von Jugendstrafe an Gefangenen, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes), erfolgt in der nach Nummer 2.4.1 und Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt.

2.6 Vollzug von Freiheitsstrafe einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe sowie Jugendstrafe im offenen Vollzug

2.6.1 Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Einrichtungen vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund (Abteilung des offenen Vollzuges)	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz (Abteilung des offenen Vollzuges)
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz (Abteilung des offenen Vollzuges)	
Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin	Justizvollzugsanstalt Waldeck (Abteilung des offenen Vollzuges)	

- 2.6.2 Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug an männlichen Verurteilten, bei der gemäß Nummer 2.4.2 die Zuständigkeit bei der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz liegt, wird in der Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stralsund vollzogen.
- 2.6.3 Freiheitsstrafe einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug an weiblichen Verurteilten wird für alle Landgerichtsbezirke in der Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stralsund vollzogen.
- 2.6.4 Die Feststellung der Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug trifft ab der Aufnahme die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder die Leitung der Jugendanstalt. § 26 der Strafvollstreckungsordnung bleibt davon unberührt.
- 2.6.5 Bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen von nicht mehr als 24 Monaten und von Jugendstrafen von nicht mehr als 12 Monaten kann die Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich angenommen werden, sofern die Verurteilten sich selbst zum Strafantritt stellen. Dies gilt nicht, wenn insbesondere einer der folgenden Versagensgründe besteht:
- Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Abschiebehaft, Maßregelvollzug, vollziehbare Ausweisungsverfügung,
 - medizinische Bedenken aufgrund akuter gesundheitlicher Problematiken,
 - im Aufnahmeverfahren festgestellte Suizidgefahr (eine Verlegung ist erst nach einer entsprechenden Unbedenklichkeitserklärung des psychologischen Dienstes möglich) oder
 - Vollzug der Freiheitsstrafe wegen Straftaten nach:
 - §§ 89a bis 89c, 129a, 129b, 145a, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182, 211, 212 des Strafgesetzbuchs,
 - §§ 29a, 30, 30a des Betäubungsmittelgesetzes oder
 - § 323a des Strafgesetzbuchs, soweit die Grundstrafat einem der oben genannten Delikte entspricht.

Die Durchführung des Diagnoseverfahrens und die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans soll bei

Vorliegen der benannten Voraussetzungen in der Abteilung des offenen Vollzuges erfolgen.

- 2.7 Vollzug von Sicherungsverwahrung
- 2.7.1 Der Vollzug von Sicherungsverwahrung an weiblichen und männlichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.7.2 Nach dem zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 zur Gewährleistung einer differenzierten Behandlungsmöglichkeit durch Schwerpunktsetzung werden Sicherungsverwahrte mit primärer Gewaltproblematik, lebensältere Sicherungsverwahrte und solche mit kognitiven Einschränkungen in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Sicherungsverwahrte mit primärer Sexualproblematik werden in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Brandenburg auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht. Die zuständige Aufsichtsbehörde des abgebenden Landes bestimmt im Einzelfall auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeinsamen Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrages die zuständige Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges.
- 2.8 Vollzug von Jugendarrest
- Der Vollzug von Jugendarrest an männlichen und weiblichen Personen erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.9 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft
- 2.9.1 Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.
- 2.9.2 Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.
- 2.10 Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
- 2.10.1 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.10.2 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.

- 2.11 Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu beteiligen.
- Für den Vollzug des Polizeigewahrsams nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz im Wege der Amtshilfe gelten die Bestimmungen der Nummer 2.9 entsprechend.
- 2.12 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
- 2.12.1 Strafarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.
- 2.12.2 Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten sowie Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von den Behörden der Bundeswehr wie Strafarrest vollzogen. Auf § 22 Absatz 3 der Strafvollstreckungsordnung wird hingewiesen.
- 2.12.3 Soweit Strafarrest nicht nach den Nummern 2.12.1 und 2.12.2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird, wird er in der gemäß den Bestimmungen der Nummer 2.4.1 oder der Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- 3 Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen**
- 3.1 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft
In Fällen, in denen die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen der Vollstreckung von Untersuchungshaft vorgeht (§ 116b Satz 2 der Strafprozessordnung) und deren Vollzugsdauer 3 Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Anstalt, in der sie sich befinden. Bei längerer Vollzugsdauer sind sie in die gemäß den Nummern 2.4 und 2.5 zuständigen Anstalten einzuweisen.
- 3.2 Übergabe- und Übernahmebehörden für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten im Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach Kapitel C, Erster Teil – Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten – der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.
- 3.3 Mutter-Kind-Einrichtungen
Die Unterbringung von Müttern mit Kindern gemäß § 14 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 27 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in der Mutter-Kind-Einrichtung der Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stralsund und in der Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz. In jeder Einrichtung sind Kapazitäten für 2 Mütter mit jeweils bis zu 2 Kindern vorhanden. Vor der Einweisung ist das
- 3.4 Unterbringung von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag sowie von Personen, deren Geschlechtseintrag von ihrem Geschlecht abweicht
- 3.4.1 Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“, Personen ohne Geschlechtseintrag und Personen, bei denen der Geschlechtseintrag von ihrem Geschlecht abweicht, werden grundsätzlich in der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht.
- 3.4.2 Abweichend von Nummer 3.4.1 verbleibt es bei der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz für Personen, bei denen bei entsprechender Anwendung dieses Vollstreckungsplans altersbedingt die Justizvollzugsanstalt Neustrelitz zuständig wäre.
- 3.4.3 Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung erfolgt durch die Anstaltsleitung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der unterzubringenden Person, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Betroffenen.
- 4 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges**
- 4.1 Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches
- 4.1.1 Die Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.1.2 Abweichend von Nummer 4.1.1 erfolgt die Unterbringung von weiblichen Patientinnen für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.2 Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches
Die Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.3 Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes
Die Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.4 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches

- 4.4.1 Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.4.2 Abweichend von Nummer 4.4.1 erfolgt die Unterbringung von weiblichen Patientinnen für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.5 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.6 Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung
- Die Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung erfolgt in der gemäß den Bestimmungen der Nummern 4.1 bis 4.3 zuständigen Klinik.
- 4.7 Abweichungen
- 4.7.1 Verlegungen in Abweichung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.
- 4.7.2 Patienten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nach § 63 des Strafgesetzbuches eingewiesen werden und deren Entwicklungsstand dem eines Jugendlichen entspricht, können in der Jugendabteilung der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock nur aufgenommen werden, wenn die Klinikleitung ihrer Aufnahme zustimmt.
- 4.7.3 Über die Unterbringung von Patienten aus anderen Bundesländern entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen.

Artikel 2 **Außerkräfttreten***

Der Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 2025 (AmtsBl. M-V S. 642) tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.

Artikel 3 **Inkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 636

* Hebt VV vom 8. Dezember 2025 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 312 - 22

Zugelassene Landeslisten für die Landtagswahl am 20. September 2026

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 18. August 2026

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung gebe ich die vom Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten in der nach § 22 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge bekannt.

Listen- platz	Familienname, Vorname	Wohnort	Geburts- jahr	Beruf oder Tätigkeit
1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD				
1	Schwesig, Manuela	19055 Schwerin	1974	Ministerpräsidentin
2	Pegel, Christian	19057 Schwerin	1974	Minister für Inneres und Bau
3	Hesse, Birgit	23972 Dorf Mecklenburg	1975	Juristin, Abgeordnete des Landtages
4	Dr. Backhaus, Till	18239 Satow	1959	Landesminister
5	Drese, Stefanie	18239 Satow	1976	Rechtsanwältin
6	Barlen, Julian	18057 Rostock	1980	Dipl.-Volkswirt, Abgeordneter des Landtages
7	Martin, Bettina	19061 Schwerin	1966	Ministerin
8	Krüger, Thomas	19067 Cambs	1969	Schlosser, Zahntechniker
9	Julitz, Nadine	17192 Waren (Müritz)	1990	Abgeordnete des Landtages
10	Dahlemann, Patrick	17375 Mönkebude	1988	Chef der Staatskanzlei
11	Klingohr, Christine	19412 Golchen	1967	Erzieherin
12	Miraß, Heiko	18574 Poseritz	1967	Staatssekretär, Abgeordneter des Landtages
13	Pfeifer, Mandy	19055 Schwerin	1977	Diplom-Sozialverwaltungswirtin (FH)
14	da Cunha, Philipp	18273 Güstrow	1987	Dipl.-Ing. Elektrotechnik, MdL
15	Dr. Rahm-Präger, Sylva	18586 Ostseebad Baabe	1960	Diplom-Agraringenieur
16	Gundlack, Tilo	23970 Wismar	1968	Koch, Abgeordneter des Landtages
17	Hegenkötter, Beatrix	18442 Jakobsdorf	1975	Abgeordnete des Landtages
18	Beitz, Falko	17406 Stolpe auf Usedom	1986	Abgeordneter des Landtages
19	Schmelzer, Grit	17166 Teterow	1972	Dipl.-Ing. Umweltschutz
20	Barsch, Johannes	17489 Greifswald	1994	Rechtsanwalt
21	Dr. Schröder, Anna-Konstanze	17121 Sassen-Trantrow	1980	Diplom-Psychologin, Abgeordnete des Landtages
22	Mucha, Ralf	18109 Rostock	1963	Dipl.-Sozialpädagoge, Abgeordneter des Landtages
23	Dr. Wölk, Monique	17489 Greifswald	1976	Soziologin, Abgeordnete des Landtages
24	Brade, Christian	19374 Domsühl	1971	Betriebswirt
25	Wandt, Sandra	18147 Rostock	1976	Dipl.-Kauffrau
26	Würdisch, Thomas	18437 Stralsund	1962	Abgeordneter des Landtages
27	Freund, Vanessa	17033 Neubrandenburg	1991	Soziologin
28	Schiefeler, Michel-Friedrich	18311 Ribnitz-Damgarten	1995	Abgeordneter des Landtages
29	Goede, Diana	17235 Neustrelitz	1989	Fachschwester für Anästhesie- und Intensivpflege
30	Winter, Christian	19053 Schwerin	1987	Volkswirt, MdL
31	Lichtermann, Maria	18055 Rostock	1986	Referentin für Antisemitismus-Monitoring
32	Stamer, Dirk	18198 Kritzmow	1980	Wirtschaftsinformatiker, Abgeordneter des Landtages
33	Bartsch, Sylvia	23966 Wismar	1969	Leiterin Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
34	Falk, Marcel	17391 Stolpe an der Peene	1977	Verwaltungsfachangestellter, MdL
35	Boomgaarden-Kühl, Ilka	18292 Krakow am See	1972	Steuerfachangestellte
36	Eichwitz, Markus	19089 Crivitz	1988	Notfallsanitäter, Dozent
37	Joop, Emma	18057 Rostock	2007	Studentin
38	Strohschein, Jens	19217 Schlagsdorf	1965	Büroleiter
39	Keßler, Daniela	23970 Wismar	1976	Bundespolizistin
40	Harms, Lennart	18069 Rostock	1991	Lehrer
41	Tiedke, Lea	18069 Rostock	2003	Studentin
42	von Malottki, Erik	17489 Greifswald	1986	Gewerkschafter
43	Shafaei, Melina	17489 Greifswald	2003	Studentin
44	Herrholz, Thomas	17099 Galenbeck	1977	Elektroingenieur
45	Fischer, Anne	18146 Rostock	2004	Studentin
46	Alsajjare, Asem	19057 Schwerin	1985	Referent

Listenplatz	Familienname, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
47	Reitberger, Cornelia	17033 Neubrandenburg	1962	Lehrerin
48	Dr. Langer-Corinth, Sebastian	19370 Parchim	1988	Arzt
49	Kallisch-Puchelt, Sandra	17192 Waren (Müritz)	1976	Direktionsassistentin
50	Plaumann, Alexander	18246 Jürgenshagen	1968	Filialdirektor, Versicherungsfachwirt
51	Tischer, Martin	19217 Schlagsdorf	1991	Polizeivollzugsbeamter
52	Prehn, Ingo	19230 Moraas	1974	Bestattungshelfer
53	Peters, Manuel	18198 Kritzmow	1992	Bundesbeamter
54	Tiedke, Michael	23970 Wismar	1978	Dipl. Verwaltungswirt (FH)
55	Berner, Christoph	17498 Greifswald	2001	Biochemiker
56	Awaad, Josef	19370 Parchim	2003	Student
57	Lüth, Tom	18057 Rostock	1992	Projektleiter Fördermittelmanagement
58	Alsaleh, Mohammed	23966 Wismar	1986	Lehrkraft
59	Scharge, Felix	18057 Rostock	1990	Moderator
60	Keßler, Ronny	23970 Wismar	1980	Fachleiter für politische Bildung
61	Krüger, David	17109 Demmin	1997	Büromitarbeiter
62	Scholz, Sven	17217 Penzlin	1987	Altenpfleger
2. Alternative für Deutschland - AfD				
1	Schult, Enrico	17111 Nossendorf	1979	Vermessungstechniker, Mitglied des Landtages
2	Stein, Thore	19230 Moraas	1988	Agrarwissenschaftler, Mitglied des Landtages
3	Kasch, Michael	18581 Putbus	1965	Fraktionsgeschäftsführer
4	Schmidt, Martin	19059 Schwerin	1988	Diplom-Kaufmann, Mitglied des Landtages
5	Graf, Sandra	18435 Stralsund	1976	Fraktionsgeschäftsführerin
6	Tadsen, Jan-Phillip	19406 Sternberg	1988	Politikwissenschaftler, Mitglied des Landtages
7	Dias Rodrigues, Carlos	18551 Sagard	1974	Polizeibeamter
8	Timm, Paul-Joachim	23996 Bobitz	1990	Jurist, Mitglied des Landtages
9	Schnell, Robert	17034 Neubrandenburg	1987	Landwirt
10	Tschich, Alexander	19288 Ludwigslust	1992	Forstingenieur
11	Jenniches, David	19055 Schwerin	1977	Diplom-Volkswirt
12	Naulin, Thomas	18528 Bergen auf Rügen	1977	Gastwirt
13	Burmeister, Steffi	17179 Gnoien	1978	Verwaltungsfachangestellte
14	Ehlers, Nicole	19258 Boizenburg/Elbe	1971	Verwaltungsbeamtin
15	Schreiber, Jannik	19217 Carlow	1985	Kfz-Mechatroniker
16	Thormann, Tommy	18546 Sassnitz	1994	Lokführer
17	Hoge, Sarah	17213 Malchow	1987	Verwaltungsfachangestellte
18	Zorn, Christian	18528 Bergen auf Rügen	1982	Maler und Lackierer
19	Kurtze, Kevin	17498 Wackerow	1988	Selbstständig, Kfz-Werkstatt
20	Skotnik, Christian	17139 Malchin	1963	Diplom Lehrer
21	Federau, Petra	19061 Schwerin	1969	Landtagsabgeordnete
22	Moltzen, Hans-Werner	18182 Mönchhagen	1953	Selbstständiger Kaufmann
23	Schilke, Jarod	18435 Stralsund	2000	Fachinformatiker
24	Dr. med. Stein, Stefan	17373 Ueckermünde	1958	Arzt
25	Martin, Jan Michael	17099 Datzetal	1969	Handwerksmeister
26	Reizlein, Peter	18258 Wiendorf	1966	Diplom-Kaufmann
27	Müller, Frank	17192 Waren (Müritz)	1986	Immobilienkaufmann
28	de Jesus Fernandes, Thomas	19053 Schwerin	1974	Hochbaufacharbeiter
29	Schrauber, Steffen	19230 Hagenow	1981	geschäftsführender Gesellschafter
30	Halle, Nicole	18546 Sassnitz	1986	Handelsvertreterin
31	Dr. med. Nagel, Andreas	17237 Carpin	1982	Arzt
32	Jacobs, Sven	19067 Dobin am See	1963	Selbstständig
33	Rybka, Frank	18439 Stralsund	1962	Bankdirektor a. D.
34	Kohls, Mirko	17111 Kletzin	1983	Busfahrer
35	Giebner, Marko	18198 Kritzmow	1979	Selbstständig
36	Braum, Ulf	18586 Ostseebad Baabe	1968	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
37	Zimmermann, Anita	18519 Sundhagen	1980	Handelsfachwirtin
38	Eisenhardt, Ralf	19249 Lübbtheen	1964	Historiker
39	Pfitzner, Thomas	17258 Feldberger Seenlandschaft	1968	Selbstständig, Unternehmer
40	Franck, Hannes	18055 Rostock	1997	Bildungswissenschaftler, Lehramtsstudent
41	Holter, Marco	23936 Hamberge	1971	Automobilserviceberater
42	Schmitt-Schröder, Beatrice	19406 Sternberg	1977	Seniorenbetreuung und Alltagsbegleiterin

Listenplatz	Familienname, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
43	Steinfurth, Jan	18581 Putbus	1986	Hotelbetriebswirt
44	Beyer, Sebastian	23992 Perniek	1980	Unternehmer
45	Schulz, Helmut	18119 Rostock	1955	Ingenieur
46	Deicke, Enrico	18106 Rostock	2000	Videoredakteur
47	Petersen, Mario	18546 Sassnitz	1969	Fachwirt Gebäude- und Facilitymanagement
48	Wismer, Birgit	18507 Grimmen	1964	geprüfte Versicherungskauffrau
49	Korth, Roland	19300 Grabow	1961	Rentner
50	Prochnow, Philipp	18510 Zarrendorf	1988	Wahlkreismitarbeiter

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1	Peters, Daniel	18059 Rostock	1981	Mitglied des Landtages
2	Hoffmeister, Katy	18209 Bad Doberan	1973	Juristin
3	Liskow, Franz-Robert	17121 Loitz	1987	Abgeordneter des Landtages
4	von Allwörden, Ann Christin	18439 Stralsund	1978	Polizeibeamtin
5	Glawe, Harry	18507 Grimmen	1953	Mitglied des Landtages
6	Reinhardt, Marc	17154 Neukalen	1978	Dipl. Wirtschaftsjurist (FH), Vermessungstechniker
7	von Busse, Jeannette	17440 Krummin	1978	Volljuristin
8	Renz, Torsten	18273 Güstrow	1964	Diplomingenieurpädagoge, MdL
9	Waldmüller, Wolfgang	19372 Rom	1962	Mitglied des Landtages
10	Schöler, Yvette	17034 Neubrandenburg	1980	Betriebswirtin
11	Grote, Thomas	23936 Upahl	1969	Büroleiter
12	Müthel-Brenncke, Dorin	19055 Schwerin	1968	Diplom Kauffrau (FH)
13	Mietzner, Birgit	18507 Grimmen	1970	Schulleiterin
14	Geier, Christian	19288 Ludwigslust	1974	Betriebswirt (VWA)
15	Günther, Chris	18119 Rostock	1978	Rechtsanwältin
16	Hackendahl, Veikko	18236 Kröpelin	1973	Rechtsanwalt
17	Heinke, Benjamin	18347 Ostseebad Ahrenshoop	1988	Gastronom
18	Dr. Ringlepp, Anne	19069 Klein Trebbow	1988	Chemikerin
19	Heil, Torsten	17493 Greifswald	1982	Büroleiter
20	Ihde-Lütge, Karen	19086 Plate	1978	Polizeibeamtin
21	Kliewe, Holger	18569 Ummanz	1963	Landwirt
22	Herrmann, Karoline	19306 Neustadt-Glewe	1990	Verwaltungsbeamtin
23	Grafenhorst, Kenny	18109 Rostock	1988	Soldat
24	Schacht, Mario	18198 Kritzmow	1974	Geschäftsführer
25	Sieder, Ivo	17489 Greifswald	1983	Politikwissenschaftler
26	Kagel, Matthias	17192 Kargow	1978	Landwirt
27	Tempel, Patrick	18147 Rostock	1987	Medienunternehmer
28	Dröse, Kai	17498 Wackerow	1971	Selbstständig
29	Rohloff, Martin	17033 Neubrandenburg	1987	Staatlich geprüfter Betriebswirt (Logistik)
30	Aukstein-Scheuten, Dennis	19258 Boizenburg/Elbe	1980	Unternehmer
31	Vonhoff, Marko	17237 Klein Vielen	1967	Polizeibeamter des Bundes
32	Dr. Riecken, Antonia	19073 Dümmer	1985	Landwirtin
33	Nawotke, Oliver	17166 Teterow	1995	Polizeivollzugsbeamter
34	Mattis, Ulrike	17509 Lubmin	1975	Vertriebsleiterin
35	Antony, Jacqueline	17091 Mölln	1976	Agraringenieurin
36	Geib, Philipp	19055 Schwerin	1992	Dozent
37	Wenzel, Dietrich	17309 Pasewalk	1994	Lehrer

4. Die Linke - Die Linke

1	Oldenburg, Simone	23968 Gägelow	1969	Lehrerin
2	Herbst, Hennis	17489 Greifswald	1996	Politikwissenschaftler
3	Bernhardt, Jacqueline	19288 Groß Laasch	1977	Ministerin
4	Albrecht, Christian	18106 Rostock	1989	Abgeordneter des Landtages
5	Brüdgam, Wenke	18465 Triebsees	1984	Politikwissenschaftlerin
6	Noetzel, Michael	18055 Rostock	1975	Rechtsanwalt
7	Tieding, Sophie	17489 Greifswald	2000	Studentin
8	Koplin, Torsten	19069 Alt Meteln	1962	Abgeordneter des Landtages
9	Senli, Nurgül	18057 Rostock	1986	Gewerkschaftssekretärin
10	Hemeed, Salim	19055 Schwerin	1995	Landesgeschäftsführer
11	Rösler, Jeannine	17129 Tutow	1970	Dipl. Kauffrau (FH)
12	Pulz-Debler, Steffi	19370 Parchim	1981	Abgeordnete des Landtages
13	Kanew, Amina	17034 Neubrandenburg	1998	Antidiskriminierungsberaterin

Listenplatz	Familienname, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
14	Wenzel, Julia	18198 Kritzmow	1991	Sozialarbeiterin
15	Dabrowska, Martyna Ewa	18586 Ostseebad Sellin	2005	Betriebsprüferin
16	Griffel, Steffi	17358 Torgelow	1975	Wahlkreismitarbeiterin
17	Jarmer, Fanny	18516 Süderholz	1985	Krankenschwester
18	Hübner, Frans	18546 Sassnitz	1996	Rentner
19	Reinders, Jutta	18147 Rostock	1953	Dipl. Ökonomin
20	Latendorf, Armin	18507 Grimmen	1966	Geschäftsführer
21	Jaschinski, Toni	17033 Neubrandenburg	1982	Dipl.- Kaufmann
22	Löffler, Jonas	18337 Marlow	1984	IT-System-Koordinator
23	Schneider, Michael	18107 Rostock	1982	Servicecentermitarbeiter
24	Opitz, Gelord	19230 Hagenow	1981	Lehrer
25	Retzlaff, André	17440 Zemitz	1968	Umschüler
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE				
1	Müller, Claudia	19055 Schwerin	1981	Betriebswirtin
2	Krüger, Ole	18057 Rostock	1983	Germanist
3	Wegner, Jutta	17033 Neubrandenburg	1963	Dipl. Verwaltungswirtin
4	Hüller, Sebastian	19055 Schwerin	2000	Fachinformatiker
5	Tischler, Maya	18311 Ribnitz-Damgarten	1996	Lehrerin
6	Fuhrwerk, René	23966 Wismar	1978	Ingenieur für Elektrotechnik
7	Dr. Eggert, Anja	18055 Rostock	1972	Meeresbiologin
8	van den Bosch, Jan	17489 Greifswald	2001	Student
9	Zahradníčková, Miroslava ("Miro Zahra")	23936 Upahl	1960	Künstlerin
10	Mehnert, Thomas	18439 Stralsund	1998	Augenoptikermeister
11	Tamm, Claudia	23966 Wismar	1968	Krankenschwester
12	Lübbert, Philipp	19303 Dömitz	1997	Verwaltungswissenschaftler, Fachlehrer
13	Böhme, Rhea	17493 Greifswald	1971	Diplom-Kirchenmusikerin
14	Sorge, Martin	18551 Glowe	1980	Bio-Landwirt
15	Ringe, Franziska	18439 Stralsund	1987	Sängerin
16	Wloczka, Clemens	18107 Rostock	1992	Fachinformatiker
17	Hansen, Klara	19059 Schwerin	2006	FSJlerin Landtagsfraktion GRÜNE
18	Metka, Ralf	18437 Stralsund	1967	Pharmaberater
19	Gashi, Diana	23942 Dönkendorf	1977	Unternehmerin
20	Flettner, Ottopeter	17348 Woldegk	1952	Möbeltischler
6. Freie Demokratische Partei - FDP				
1	Prof. Dr. Schirmer, Jakob	17424 Heringsdorf	1982	Jurist
2	Mendle, Jessica	17495 Groß-Kiesow	1982	Geschäftsführerin
3	Bräunig, Whitney	23970 Wismar	1993	Lehrkraft
4	Ahlers, Uwe	18556 Dranske	1953	Unternehmensberater
5	Kipke, Brian	18069 Rostock	2000	Gymnasiallehrer
6	Weiße, Theodoros	19230 Hagenow	1997	Prüfer am Landesrechnungshof
7	Dr. Grahl, Lia	17389 Anklam	1998	wissenschaftliche Mitarbeiterin
8	Richter, Kai-Uwe	18273 Güstrow	1987	Unternehmer
9	Eising, Patrick	19061 Schwerin	2006	Student
10	Boorberg, Lars	17489 Greifswald	1986	Diplom Wirtschaftskemiker
11	Böhringer, Noah	19288 Ludwigslust	1997	Abgeordneter des Landtages
12	Kelm, Nadine	23966 Wismar	1986	Wirtschaftsjuristin
13	Schulzki, Maria	18465 Tribsees	1992	Einzelunternehmerin
14	Tackmann, Dietmar	19061 Schwerin	1976	Polizeibeamter
15	Kersten, Markus	17207 Röbel/Müritz	1964	IT-Berater
16	Alms, Sebastian	18320 Trinwillershagen	1983	Berufssoldat
17	Kaufmann, Jens	19209 Lützwow	1977	Maler
18	Vogler, Luise	23923 Lüdersdorf	2001	Landwirtin
19	Bartelt, Christian	17392 Spantekow	1976	Zahnarzt
20	Schubert, Tobias	17209 Altenhof	1987	Seniorenbetreuer
7. PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei				
1	Melchin, Petra	18195 Thelkow	1964	Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
2	Volkenand, Christoph	17489 Greifswald	1971	Dialoger für Umweltorganisation
3	Wagner, Elvira	17498 Mesekenhagen	1950	Bürokauffrau, Rentnerin
4	Hübner, Anja	17489 Greifswald	1989	Tiermedizinische Fachangestellte
5	Gabel, Robert	17491 Greifswald	1979	Sozialwissenschaftler

Listenplatz	Familienname, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
6	Preusche, Thomas Rex	17491 Greifswald	1988	Programmierer
7	Melchin, Ralf	18195 Thelkow	1967	Lagerist
8	Yaremchysyn, Mariana	17489 Greifswald	1994	Auszubildende (Ergotherapie), Sprachmittlerin
8. FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER				
1	Kessner, Karl	19300 Grabow	1988	Berufsfeuerwehrmann
2	Schmidt, Roger	18055 Rostock	1968	Diplom-Kaufmann
3	Süssig, Arno	17139 Malchin	1957	Rentner
4	Kröger, René	18356 Fuhlendorf	1978	Projektmanager
5	Graf von Westarp, Gustav	19399 Goldberg	1948	Diplom-Biologe
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI				
1	Siewert, Lea Alexandra	17489 Greifswald	1999	Diplomjuristin
2	Tardel, Willy René	19053 Schwerin	1990	Heilerziehungspfleger
3	Osiablo, Raik	19061 Schwerin	1986	Software - Entwickler
4	Rosenbohm, Johannes	18311 Ribnitz-Damgarten	1987	Lehrer
5	Weiss, Lucas	18147 Rostock	1992	Lehrer
6	Behnsen, Inga	19055 Schwerin	1992	Kulturmanagerin
7	Wohlert, Martin	19258 Boizenburg/Elbe	1986	Softwareentwickler
10. Piratenpartei Deutschland - PIRATEN				
1	Klüver, Dennis	19217 Rehna	1965	Personalsachbearbeiter
2	Darmann, Jonathan	18109 Rostock	1997	Usability-Ingenieur
3	Smyra, Friedrich	18439 Stralsund	1984	Pflegefachassistent
4	Triebner, Ronny	18055 Rostock	1990	Diplom-Finanzwirt, Beamter
5	Clasen, Dennis	19217 Rehna	1992	Pflegefachkraft
11. Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP				
1	Schünemann, Ronald	19057 Schwerin	1969	Verkäufer
2	Meixner, Ernst	18057 Rostock	1979	Gärtner
3	Wagner, Elke	17192 Waren (Müritze)	1965	Hausfrau
12. Bündnis C - Christen für Deutschland - Bündnis C				
1	Hauser, Christian	19258 Boizenburg/Elbe	1964	Beamter
2	Magath, Olaf	17309 Pasewalk	1962	Grundschullehrer
3	Kohlstedt, Gabriele	18292 Kuchelmiß	1959	Kinderkrankenschwester
4	Rübner, Martin	23972 Groß Stieten	1985	Softwareentwickler
5	von Holst, Margarete	18273 Güstrow	1937	Pastorin i. R.
6	Kohlstedt, Matthias	18292 Kuchelmiß	1959	Sozialtherapeut
7	Reeps, Christoph	18292 Dobbin-Linstow	1964	Pastor i. R.
13. Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - BSW				
1	Schabbel, Peter	19395 Ganzlin	1966	Heilpraktiker
2	Firnhaber, Sabine	19079 Banzkow	1977	Landwirtin
3	Koch, Robert	17111 Beggerow	1983	Sozialpädagoge
4	Esemann, Rica	18184 Broderstorf	1971	Dipl.-Ing. Maschinenbau
5	Kulbatzki, Jens	19069 Klein Trebbow	1966	Kraftfahrer
6	Guhl, Meinhard	19209 Renzow	1981	selbstständiger Elektromeister
7	Stegemann, Anke	17139 Kummerow	1965	Agraringenieurin
8	Marschall, Silke	18109 Rostock	1969	Diplom-Demographin
9	Bösel, Karel	18609 Ostseebad Binz	1970	Tourismusunternehmer
10	Csutora, Linda Cornelia	19053 Schwerin	1992	Verwaltungsfachwirtin
11	Giesel, Eric-Helge	18055 Rostock	1976	Student M. Sc.
12	Erichson, Ulf	18311 Ribnitz-Damgarten	1959	Rentner
13	Zeugmann-Tebben, Annette	19061 Schwerin	1964	Modedesignerin
14	Fehrmann, Daniel	19417 Warin	1982	Polizeibeamter
15	Groth, Olaf	18069 Rostock	1970	Jurist
16	Barabas, Rainer	19406 Zülów	1954	kaufmännischer Angestellter

Listenplatz	Familiennamen, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
17	Vetter, Thomas	18586 Ostseebad Baabe	1972	Polizist
18	Wölfel, Tim	18057 Rostock	2000	Tourismuskauflmann
19	Vibrans, Hans-Dieter	17192 Waren (MüritZ)	1952	Rentner
14. Handwerker Partei Deutschland				
1	Klein, Siegfried	18609 Ostseebad BinZ	1959	Dachdeckermeister
2	Thormann, Dirk	18546 Sassnitz	1971	Beamter
3	Trusheim, Ingo	18546 Sassnitz	1978	Bereichsleiter
4	Leuschel, Henry	18439 Stralsund	1969	Geschäftsführer
5	Pagel, Mario	18546 Sassnitz	1974	Techniker
6	Pintak, Kathleen	18546 Sassnitz	1971	Krankenschwester
7	Thormann, René	18546 Sassnitz	1971	Beamter
8	Kuphal, Thomas	18442 Langendorf	1955	Rentner
9	Retzlaff, Eckard	18546 Sassnitz	1951	Rentner
15. Kommunistische Partei Deutschlands - KPD				
1	Melcher, Christine	23968 Wismar	1953	Lehrerin
2	Piechowski, Lothar	18507 Grimmen	1948	Staatswissenschaftler
16. Partei des Fortschritts - PdF				
1	Graf, Susanne	23968 Wismar	1972	Sachbearbeiterin
2	Stapel, Christian	18198 Kritzmow	1966	Leitender Angestellter
3	Große, Bastian	17192 Waren (MüritZ)	1999	Ingenieur
17. Team Freiheit - Team Freiheit				
1	Bressel, Paul	19053 Schwerin	1985	Unternehmer
2	van Baal, Sandy	18292 Dobbin-Linstow	1977	selbständige Kauffrau
3	Hofmann, Maik	18435 Stralsund	1975	Krankenpfleger
4	Grabia, Hannes	18059 Rostock	1996	selbständiger Unternehmensberater
5	Hirsch, Daniel	18239 Satow	1982	Unternehmensberater
6	Meier, Michael	18225 Kühlungsborn	1966	Industriekauflmann
7	Roskosch, Jan	18209 Hohenfelde	1976	IT-Berater
18. Volt Deutschland - Volt				
1	Rieker, Lisa	18057 Rostock	1997	Demographin
2	De Matteis, Massimo	19055 Schwerin	1961	Volljurist
3	Altstadt, Emily Ems	18057 Rostock	2004	Studentin
4	Spiering, Nils	18439 Stralsund	1992	Kommunikationsberater
5	Bode, Gerrit	19059 Schwerin	1989	Ingenieur
6	Häusler, Tim	18445 Klausdorf	1997	Betriebsleiter
7	Kraak, Robert	18055 Rostock	1975	Augenarzt
8	Zademack, Lasse	18055 Rostock	2005	Student
9	Förster, Mars	18439 Stralsund	2006	Schüler
10	Vorpahl, David	19057 Schwerin	1988	Pflegehilfskraft
19. WIR LEBEN DEMOKRATIE - WLD				
1	Rexin, Marco	19395 Plau am See	1973	Weinkauflmann
2	Quanter, Silvio	17248 Rechlin	1972	Dachdeckermeister
3	Mundt, Sebastian	19258 Boizenburg/Elbe	1989	Selbstständig Transportgewerbe
4	Hager, Miriam	18279 Lalandorf	1970	Unternehmerin
5	Zarnikow, Torsten	17194 Hohen Wangelin	1977	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
6	Reincke, Raimo	19288 Groß Laasch	1970	Vertrieb
7	Behrens, Hannes-Alexander	19395 Plau am See	1986	Bäckermeister
8	Brose, David	19386 Lübz	1986	Rufbusfahrer
9	Schleede, Sebastian	19395 Plau am See	1991	Koch
10	Füllä, Axel	18439 Stralsund	1986	Koch
11	Göttsche, Franziska	17217 Penzlin	1985	GF Lebensmittelproduktion
12	Dreschler, Viola	19386 Kuppentin	1961	Rezeptionistin Physiotherapie
13	Papenroth, Kathrin	19395 Ganzlin	1971	Landschaftsarchitektin
14	Feddeler, Michael	19395 Plau am See	1979	Handwerksmeister

Sitzung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl am 20. September 2026

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 31. August 2026

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 33 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Land fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, die nach § 58 Absatz 1 LKWG M-V
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Personen.

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses findet statt am

30. September 2026, 10.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landesamtes für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 287, 19059 Schwerin.

AmtsBl. M-V 2026 S. 648

